



Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 75.1 „Hauptstraße Mitte“

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Hallbergmoos hat am 10.01.2023 in öffentlicher Sitzung den

Bebauungsplan Nr. 75.1 „Hauptstraße Mitte“

als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst ca. 2,1 ha. Das Gebiet grenzt nördlich an die Freisinger Straße sowie private Grundstücke, südlich an landwirtschaftliche Flächen, im Osten und im Westen an die Hauptstraße sowie private Grundstücke.

Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Bebauungsplan Nr. 75.1 „Hauptstraße Mitte“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan mit Begründung, der im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt wurde, kann zu den Öffnungszeiten (Mo, Die, Mi, Do, Fr von 08.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich Do von 14.00 bis 18.00 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Hallbergmoos eingesehen werden und über deren Inhalt Auskunft erlangen. Die Satzungsunterlagen können zudem auf der Internetseite der Gemeinde Hallbergmoos (www.hallbergmoos.de) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hallbergmoos, den 11.01.2023
Gemeinde Hallbergmoos


Andrea Michels
Verwaltungsamtsrätin



An die Amtstafeln	
angeheftet	am 11.01.2023
abzunehmen	am 15.02.2023
abgenommen	am
Unterschrift